

# Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
30.11.1996, geändert am 09.11.2002 und 08.11.2008

## 0. Definition

Die Fachbereiche gliedern den Verband nach fachlichen Gesichtspunkten: Mitgliedsorganisationen und verbandseigene Einrichtungen, die in verwandten Arbeitsbereichen (z. B. Behinderten-, Alten-, Suchthilfe) tätig sind, schließen sich nach eigenem Bedarf und Ermessen überörtlich zu Fachbereichen zusammen. Die entsprechende Entscheidung trifft der Vorstand.

Je nach Arbeitsschwerpunkt(en) können Mitgliedsorganisationen auch mehreren Fachbereichen angehören.

## 1. Aufgaben der Fachbereiche sind:

1. Zusammenarbeit fachverwandter Mitgliedsorganisationen auf überörtlicher Ebene.
2. Förderung der speziellen fachlichen Arbeit, z. B. durch Beratung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung.
3. Entwicklung von Kooperations- und Koordinationsformen fachverwandter Mitgliedsorganisationen und verbandseigener Maßnahmen und Einrichtungen und deren Vernetzung; gegenseitige Hilfe und Unterstützung; stärkere Solidarisierung der Mitgliedsorganisationen innerhalb des Verbands aufgrund gemeinsamer Fachinteressen.
4. Erarbeitung und Formulierung von Fachaussagen.  
Fachbereiche können Mitgliedsorganisationen aus anderen Fachbereichen nach eigenem Ermessen einbeziehen.
5. Innerverbandlich die Vermittlung von Fachkenntnissen und Sachinformationen (z. B. für neue Aktivitäten) und Qualitätssicherung in Einrichtungen durch gegenseitige Beratung und Hilfeleistung; nach außen Darstellung und Vermittlung fachpolitischer Aussagen und Standards.
6. Beratung der Verbandsorgane bei der Meinungs- und Willensbildung, insbesondere durch die vorbereitende Erarbeitung fachpolitischer Aussagen und Stellungnahmen.

## **II. Mitglieder sind:**

die im jeweiligen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen und verbandseigenen Einrichtungen, vertreten durch deren jeweilige Repräsentantinnen und Repräsentanten.

Die Mitarbeit im Fachbereich ist freiwillig, wird aber aufgrund des Nutzens für die Mitglieder und der durch die Satzung begründeten Pflicht zur verbandlichen Zusammenarbeit grundsätzlich erwartet.

## **III. Organisation**

Die Fachbereiche gliedern sich in

1. die Fachbereichsversammlung (FBV)
  2. das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher
1. Fachbereichsversammlung (FBV)

Der Fachbereichsversammlung gehören alle Mitglieder gemäß Abschnitt II. dieser Ordnung an. Jede Mitgliedsorganisation bzw. verbandseigene Einrichtung hat eine Stimme. Die FBV tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen, um über die Schwerpunkte der Fachbereichsarbeit zu beraten und zu beschließen. Die Mitglieder sind aufgefordert, Vorschläge, die der Arbeit des Fachbereichs nützlich sein könnten, der FBV, der Fachberaterin/ dem Fachberater, dem jeweiligen Fachreferat beim Landesverband oder dem Landesverbands-Vorstand zu unterbreiten. Die Landesverbandsgeschäftsstelle ist verpflichtet, die FBV über alle wichtigen Angelegenheiten, die ggf. beratungswürdig oder beratungsbedürftig sind, aktuell zu informieren. Es steht im Ermessen des Gremiums der Sprecherinnen/Sprecher, ob es vor dem gesamten Fachbereich informiert zu werden wünscht, um ggf. sofort seinerseits Handlungsvorschläge anzubieten.

Die FBV wählt das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher für die Dauer von mindestens zwei bis zu vier Jahren, wobei die Fachbereichsversammlung über die Dauer entscheidet.

Die FBV benennt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Verbandsrat durch die Mitgliederversammlung.

2. Gremium der Sprecherinnen/Sprecher
  - 2.1 Die Fachbereichsversammlung wählt ein Gremium von Sprecherinnen/ Sprechern, das die FBV arbeitsfähig repräsentiert. Sie bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode, wie viele Mitglieder das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher haben soll.
  - 2.2 Die Wahl sowie das Nachrücken von Mitgliedern regeln sich analog den Bestimmungen der Landesverbands-Satzung (§ 10, Abs. 1.2, 1.3 und 1.7) sowie der Wahl-/Geschäftsordnung.

- 2.3 Soweit das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher nichts anderes bestimmt, lädt die Fachberaterin/der Fachberater zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen rechtzeitig ein.
- 2.4 Das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher berät und beschließt die laufenden Angelegenheiten des Fachbereichs im Zusammenwirken mit der Fachberaterin/dem Fachberater und der zuständigen Fachreferentin bzw. dem Fachreferenten der Landesgeschäftsstelle. Es kann von sich aus Empfehlungen an den Landesverbands-Vorstand geben.
3. Fachberaterinnen und Fachberater
- Der Vorstand beruft, soweit erforderlich und möglich, für den jeweiligen Fachbereich eine Fachberaterin/einen Fachberater zur Koordinierung der Arbeit des Fachbereichs, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und, soweit dies gewünscht und erforderlich ist, zur Wahrnehmung auch von Einzelberatungen von Mitgliedern und Einrichtungen. Die Fachberaterin/der Fachberater untersteht den Weisungen des Landesverbands-Vorstands, ggf. wird sie/er - nach vorheriger Konsultation des Fachbereichs - abberufen. Sie/er kann, soweit sich dies Landesverbands-Vorstand oder das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher des Fachbereichs nicht vorbehalten, offizielle Fachverhandlungen mit Behörden und Ministerien führen. Dabei ist sie/er den grundsätzlichen und speziellen Weisungen und Beschlüssen der Verbandsorgane und des Fachbereichs unterworfen. Über das Ergebnis solcher Verhandlungen hat sie/er unverzüglich und angemessen zu berichten. Die Fachberaterin/der Fachberater legt jährlich dem Fachbereich und dem Landesverbands-Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Zur technischen Unterstützung der Fachberaterin/des Fachberaters sind die entsprechenden Sekretariate in der Landesverbandsgeschäftsstelle tätig.

#### **IV. Verbandspolitik**

Die fachpolitischen Aussagen der Fachbereiche bilden die Basis für die Verbandspolitik und die verbandlichen Aussagen des Landesverbands-Vorstands. Der Paritätische als föderativer und demokratischer Verband respektiert Meinungsvielfalt und Pluralität bei seinen Mitgliedern. Kommen verschiedene Fachbereiche in derselben Frage zu unterschiedlichen fachlichen und politischen Schlüssen und Bewertungen, so obliegt es dem Vorstand, die gesamtverbandlichen Interessen abzuwägen und ggf. von einer Meinungsäußerung im Namen des gesamten Verbands abzusehen.

Eigenständige fachpolitische Aussagen eines jeden Fachbereichs sind möglich; sie finden ihre Grenzen in der satzungsgemäßen Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Soweit öffentliche Fachaussagen und politische Äußerungen dem Fachbereich richtig und geboten erscheinen, bedarf es der Abstimmung mit dem Landesverbands-Vorstand. Letztlich liegt die Kompetenz für öffentliche Aussagen beim Vorstand, der gemäß § 9 Abs. 2.2 der Satzung allein die Geschäfte führt. Der Vorstand kann die Vertretung der Sache nach außen unter Abwägung aller erforderlichen verbandspolitischen Aspekte selber vornehmen.

## **V. Finanzierung**

1. Soweit Haushaltsmittel erforderlich sind, beschließt darüber der Landesverbands-Vorstand im Rahmen des Landesverbandshaushalts.
2. Reisekosten zu Sitzungen werden von der entsendenden Stelle getragen; sie können im Ausnahmefall vom Verband erstattet werden.

## **VI. Schlussbemerkungen**

Diese Fachbereichsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996 allgemeiner Bestandteil der Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.11.2002 geändert.